

VERTRAG ÜBER FREUNDSCHAFT, ZUSAMMENARBEIT UND GEGENSEITIGEN BEISTAND ZWISCHEN DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK UND DER UNGARISCHEN VOLKSREPUBLIK VOM 24. MÄRZ 1977

Die Deutsche Demokratische Republik und die Ungarische Volksrepublik haben, ausgehend von der brüderlichen Freundschaft und der allseitigen Zusammenarbeit, die auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus und des sozialistischen Internationalismus zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik bestehen;

gewillt, ihre freundschaftlichen Beziehungen zum Nutzen beider Staaten und Völker sowie der Gemeinschaft der sozialistischen Länder umfassend weiterzuentwickeln und den gesetzmäßigen Prozeß der weiteren Annäherung der sozialistischen Länder und Nationen zu fördern;

der weiteren Vervollkommnung der politischen und ideologischen Zusammenarbeit, der Entwicklung und Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration große Bedeutung beimessend;

in dem Bestreben, gemäß den vom proletarischen Internationalismus bestimmten Grundsätzen und Zielen sozialistischer Außenpolitik die günstigsten internationalen Bedingungen für die Errichtung des Sozialismus und Kommunismus zu gewährleisten;

eingedenk der erstrangigen Bedeutung, die dem Schutz der territorialen Integrität und Souveränität beider Staaten gegenüber jeglichen Anschlägen zukommt; entschlossen, die sich aus dem Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 ergebenden Verpflichtungen konsequent zu erfüllen;

bekräftigend, daß die Unterstützung, die Festigung und der Schutz der sozialistischen Errungenschaften, die dank der heldenhaften Anstrengungen und der aufopferungsvollen Arbeit der Völker erzielt wurden, gemeinsame internationalistische Pflicht der sozialistischen Länder sind;

in der festen Absicht, die weitere Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa und der ganzen Welt zu fördern und ihren Beitrag dazu zu leisten, auf der Grundlage der kollektiv ausgearbeiteten Prinzipien der Beziehungen zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung eine fruchtbringende und gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit auf dem europäischen Kontinent zu entwickeln und allen entspannungsfeindlichen Kräften entschlossen entgegenzutreten;

in der Überzeugung, daß das zwischen sozialistischen Staaten und kapitalistischen Staaten abgeschlossene Vertragssystem und dessen weiterer Ausbau für die Gewährleistung der Sicherheit und für die Unantastbarkeit der bestehenden Grenzen in Europa von grundlegender Bedeutung ist;

angesichts dessen, daß die Deutsche Demokratische Republik, die die Grundsätze des Potsdamer Abkommens erfüllt hat, als souveräner, unabhängiger sozialistischer Staat vollberechtigtes Mitglied der Vereinten Nationen geworden ist;

in der Absicht der weiteren Entwicklung der vertragsrechtlichen Grundlage ihrer gegenseitigen Beziehungen und unter Berücksichtigung der Veränderungen, die sich in Europa und in der ganzen Welt vollzogen haben;

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden in Übereinstimmung mit den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus auch künftig die Beziehungen der immerwährenden, unverbrüchlichen Freundschaft und der brüderlichen gegenseitigen Hilfe auf allen Gebieten ausbauen und festigen. Sie werden die allseitige Zusammenarbeit planmäßig und unablässig entwickeln und vertiefen und einander allseitige Hilfe und Unterstützung gewähren auf der Grundlage der Achtung der staatlichen Souveränität und Unabhängigkeit, der Gleichberechtigung und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten.

Artikel 2

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden ihre Anstrengungen für die Errichtung der sozialistischen und kommunistischen Gesellschaft und die Festigung der sozialistischen Gemeinschaft vereinen und die materiellen und geistigen Potenzen ihrer Völker und Staaten effektiver nutzen.

Geleitet von den Grundsätzen und Zielen der sozialistischen ökonomischen Integration und um die materiellen und kulturellen Bedürfnisse ihrer Völker immer besser zu befriedigen, werden sie die gegenseitig vorteilhafte zwei- und mehrseitige wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, einschließlich der Zusammenarbeit im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, festigen und erweitern.

Beide Seiten werden die langfristige Koordinierung und Abstimmung der Volkswirtschaftspläne fortführen, die Spezialisierung und Kooperation in Produktion und Forschung erweitern, die bei der Errichtung des Sozialismus und Kommunismus gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse austauschen und zur Erhöhung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion ein immer engeres Zusammenwirken der Volkswirtschaften beider Staaten sichern.

Artikel 3

Die Hohen Vertragschließenden Seiten fördern die Zusammenarbeit zwischen den Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen. Sie werden die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Kultur, des Bildungswesens, der Literatur und Kunst, der Presse, des Rundfunks, des Filmwesens und des Fernsehens, des Gesundheitswesens, des Umweltschutzes, des Tourismus, der Körperkultur und des Sports sowie auf anderen Gebieten weiter vertiefen. Sie unterstützen die Entwicklung von direkten Kontakten zwischen den Werktätigen beider Länder und tragen auch dadurch zur Annäherung beider Völker bei.

Artikel 4

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden maximal zur weiteren Entwicklung der brüderlichen Beziehungen zwischen allen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft beitragen und stets im Geiste der Festigung ihrer Einheit und Geschlossenheit handeln. Sie sind bereit, die Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz und zur Verteidigung der

historischen Errungenschaften des Sozialismus, der Sicherheit und der Unabhängigkeit beider Länder notwendig sind.

Artikel 5

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden sich auch in Zukunft konsequent für die Verwirklichung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung, für die Erweiterung und Vertiefung des Entspannungsprozesses in den internationalen Beziehungen einsetzen und aktiv dazu beitragen, den Krieg endgültig aus dem Leben der Völker zu verbannen. Sie werden beharrlich dafür wirken, den internationalen Frieden und die Sicherheit der Völker gegen Anschläge aggressiver Kräfte des Imperialismus und der Reaktion zu schützen, das Wettrüsten einzustellen, zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung beizutragen, den Kolonialismus in all seinen Formen und Erscheinungen endgültig zu beseitigen und die von kolonialer Unterdrückung befreiten Staaten bei der Stärkung ihrer nationalen Unabhängigkeit und Souveränität zu unterstützen.

Artikel 6

Die Hohen Vertragschließenden Seiten betrachten die Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen in Europa als wichtigste Voraussetzung für die Gewährleistung der europäischen Sicherheit und sind fest entschlossen, gemeinsam und im Bündnis mit den anderen Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages die Unantastbarkeit der Grenzen der Teilnehmerstaaten dieses Vertrages, wie sie im Ergebnis des zweiten Weltkrieges und der Nachkriegsentwicklung entstanden sind, einschließlich der Grenzen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland, zu gewährleisten.

Beide Seiten werden gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um jeglichen Erscheinungen des Revanchismus und Militarismus entgegenzuwirken, und die strikte Einhaltung der mit dem Ziel der Festigung der europäischen Sicherheit abgeschlossenen Verträge anstreben.

Artikel 7

In Übereinstimmung mit dem Vierseitigen Abkommen vom 3. September 1971 werden die Hohen Vertragschließenden Seiten ihre Verbindungen zu Westberlin ausgehend davon unterhalten und entwickeln, daß es kein Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland ist und auch weiterhin nicht von ihr regiert wird.

Artikel 8

Im Falle eines bewaffneten Überfalls irgendeines Staates oder irgendeiner Staatengruppe auf eine der Hohen Vertragschließenden Seiten wird die andere Hohe Vertragschließende Seite dies als einen Angriff auf sich selbst betrachten und ihr unverzüglich jeglichen Beistand, einschließlich militärischen, leisten und sie in Ausübung des Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung entsprechend Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen.

Über die auf Grund dieses Artikels ergriffenen Maßnahmen werden die Hohen Vertragschließenden Seiten unverzüglich den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen unterrichten und im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen handeln.

Artikel 9

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden in allen wichtigen internationalen Fragen einander informieren, sich konsultieren und ausgehend von der gemeinsamen Position, die entsprechend den Interessen beider Staaten abgestimmt wurde, handeln.

Artikel 10

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Budapest erfolgt, in Kraft.

Artikel 11

Dieser Vertrag wird für die Dauer von fünfundzwanzig Jahren abgeschlossen und um jeweils weitere zehn Jahre verlängert, wenn nicht eine der Hohen Vertragschließenden Seiten zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer den Wunsch äußert, ihn zu kündigen.

Ausgefertigt in Berlin am 24. März 1977 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und ungarischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die Deutsche Demokratische Republik
E. Honecker

Für die Ungarische Volksrepublik
J. Kádár
Gy. Lázár

[Quelle: Gesetzblatt der DDR, 1977, II, S.189.]